

2. Satzung

zur Änderung und Verlängerung der Satzung vom 19. Dezember 2012 über die Festlegung des Gebiets der Immobilien- und Standortgemeinschaft Barmen-Werth sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebiets

vom

2. Änderungs- und Verlängerungssatzung ISG Barmen-Werth

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 347), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festlegung des Gebiets der Immobilien- und Standortgemeinschaft Barmen-Werth sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebiets vom 19. Dezember 2012 (Gebiets- und Finanzierungs-satzung ISG Barmen-Werth), veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 43/2012 vom 21. Dezember 2012, zuletzt geändert durch die Änderungs- und Verlängerungssatzung ISG Barmen-Werth vom 20. Dezember 2017, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 44/2017 vom 27. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Ziele und Maßnahmen

(1) In privater Trägerschaft sollen im Bereich der Fußgängerzone Werth, auf dem Geschwister-Scholl-Platz und auf dem Johannes-Rau-Platz sowie und soweit umsetzbar auf der Straße Höhne standortbezogene Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele durchgeführt werden:

1. Investitionen in die Aufwertung des öffentlichen Raums;
2. Investitionen in den Angebotsmix;
3. Investitionen in das Werth-Image.

(2) Zur Erreichung der Ziele sind Maßnahmen in folgenden Investitionsfeldern geplant:

1. Investitionsfeld Aufwertung des öffentlichen Raums:

hierzu zählen zum Beispiel die weitere Installation von Sitzbänken, die Schaffung von Spielangeboten, eine Lichtinstallation auf der Straße Höhe, eine Baustellenbegleitung während des Umbaus der Fußgängerzone Wert, Pflege des öffentlichen Raums und saisonale Maßnahmen;

2. Investitionsfeld Angebotsmix:

hierzu zählen die Ausstellung „Zeitreise Schwebbahn“, Unterstützung bei der Vermietung von Gewerbeobjekten, die Aufwertung von leerstehenden Objekten und die Organisation von Veranstaltungen;

3. Investitionsfeld Werth-Image:

hierzu zählen die Darstellung des Standorts in den digitalen Medien, Standortwerbung, Kontaktpflege mit allen am Standort Ansässigen und Vorhaltung einer Geschäftsstelle.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) aa) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „1.000.000 €“ gestrichen und durch den Betrag „660.000 €“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Satz 3 wird der Betrag „250.000 €“ gestrichen und durch den Betrag „165.000 €“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „17. Oktober 2017“ gestrichen und durch das Datum „19. Oktober 2022“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2018“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt. Die Jahreszahl „2022“ wird gestrichen und durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Verteilungsmaßstab, Abgabensatz

(1) Die nach Nr. 5 Spalte 5 des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts (Anlage 3) zu finanzierenden Gesamtkosten werden je zur Hälfte nach der Größe der Grundstücksflächen und nach der Länge der Grundstücksseiten auf die beteiligten Grundstücke verteilt. Von der Verteilung ausgenommen sind Grundstücke, die die Voraussetzungen des § 9 erfüllen.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten alle im Grundbuch verzeichneten Flächen. Grundstücke, die sich im Eigentum derselben Personen befinden und einheitlich genutzt werden, können zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. Flächen des Grundstücks oder der wirtschaftlichen Einheit, die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt sind, bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Grundstücksseite im Sinne dieser Satzung gilt die Länge der gemeinsamen Grundstücksgrenze, mit der das Grundstück oder die wirtschaftliche Einheit an die Straße Werth, den Geschwister-Scholl-Platz oder den Johannes-Rau-Platz grenzt.

(4) Der Abgabensatz je Quadratmeter Grundstücksfläche errechnet sich, indem die Hälfte der zu finanzierenden Gesamtkosten durch die Summe aller nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Grundstücksflächen geteilt wird. Der Abgabensatz je Meter Grundstücksseite errechnet sich,

indem die Hälfte der zu finanzierenden Gesamtkosten durch die Summe aller nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Grundstücksseiten geteilt wird.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „2018“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „2022“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.
7. Die Anlage 3 zu § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 5 Abs. 1)

Maßnahmen- und Finanzierungskonzept
- Geplante Maßnahmen des Maßnahmenträgers -

1	2	3	4	5
1. Investitionsfeld				
Aufwertung des öffentlichen Raums				
a) Den Stadtraum gestalten! *	90.000 €	45.000 €	45.000 €	180.000 €
- Wohlfühl-Highlights				
- Baustellenbegleitung				
b) Ambiente schaffen! *	100.000 €	25.000 €	25.000 €	150.000 €
- „Sich kümmern“				
- Saisonale Maßnahmen				
Zwischensumme	190.000 €	70.000 €	70.000 €	330.000 €
2. Investitionsfeld				
Angebotsmix				
a) Den „Game Changer“ nutzen!	20.000 €	20.000 €	20.000 €	60.000 €
- Vermietung unterstützen				
- Leerstandsaufwertung				
b) Besuchsanlässe bieten!	40.000 €	40.000 €	40.000 €	120.000 €
- Laufendes Entertainment				
- Eventmanagement				
Zwischensumme	60.000 €	60.000 €	60.000 €	180.000 €
3. Investitionsfeld				
Werth-Image				
a) Die Barmen-Story erzählen!	30.000 €	30.000 €	30.000 €	90.000 €
- Storytelling				
- Standortwerbung				
b) Alle mitnehmen!	20.000 €	20.000 €	20.000 €	60.000 €
- Nachbarschaftspflege				
- Geschäftsstelle				
Zwischensumme	50.000 €	50.000 €	50.000 €	150.000 €
4. Gemeindliche Kostenpauschale	6.600 €	6.600 €	6.600 €	19.800 €
5. Zu finanzierende Gesamtkosten nach § 5 Abs. 1	306.600 €	186.600 €	186.600 €	679.800 €

* Für diese Maßnahmen sind Aufstockungen durch ergänzende öffentliche Mittel geplant.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.